

# **Satzung zur Vergabe von Stellplätzen**

## **Präambel**

Aufgabe dieser Satzung ist es, die Vergabe von freiwerdenden Stellplätzen durch Mitgliederwechsel einheitlich zu regeln.

Die Satzung soll eindeutige Regelungen schaffen für die Vergabe von Stellplätzen an die Nachfolger.

## **§ 1 Arten von Mitgliedschaften**

### **a.) Neumitglieder**

- (1) Neumitglieder sind solche Personen, die selbst noch nicht Mitglied im Verein Campingfreunde Silbersee sind und die einen Stellplatz von einem vorherigen Mitglied übernehmen oder als neues Mitglied einen Stellplatz vom Verein zugewiesen bekommen.
- (2) Neumitglieder haben eine Aufnahmegebühr nach der Beitragsordnung zu bezahlen.  
Die Aufnahmegebühr ist ein einmaliger Betrag, den die Neumitglieder ab Eintrittsdatum bezahlen müssen. Die Gebühr wird zum Ende des Quartals fällig, in dem diese eingetreten sind. Diese Beträge bleiben bei späterer Kündigung im Vereinsvermögen.
- (3) Der Mitgliederbeitrag für ordentliche Mitglieder wird anteilig nach Eintrittsdatum berechnet.
- (4) Die Beiträge zur Familienmitgliedschaft werden voll berechnet.
- (5) Sonstige Nebenkosten werden wie in der Beitrags- und Gebührensatzung beschrieben, behandelt.
- (6) Mitgliedsbeiträge werden mit Fälligkeit der Aufnahmegebühr abgebucht.

### **b.) Familienmitglied**

- (1) Familienmitglieder welche das 18. Lebensjahr erreicht haben und nicht über 28 Jahre sind, können unter folgenden Voraussetzungen einen Antrag auf einen eigenen Platz mit der in der Beitragsordnung geregelten Aufnahmegebühr stellen:
  - Sie müssen eine vorherige Kinder / Jugendmitgliedschaft oder eine Familienmitgliedschaft haben

- Eltern haften bis zum 21. Lebensjahr für die in den Satzungen geregelten Maßnahmen
  - Pro Familie sind in dieser Form nur 2 weitere Plätze zu vergeben
  - Die Eltern müssen ihren Platz mindestens schon 5 Jahre in Besitz haben
  - Die Aufnahmegebühr ist ein einmaliger Betrag, den das Mitglied ab Erhalt des neuen Platzes zu bezahlen hat. Die Gebühr wird zum Ende des Quartals fällig, in dem der Platz übergeben wurde. Diese Beträge bleiben bei späterer Kündigung im Vereinsvermögen.
- (2) Bei Platzübernahme wird aus der Familien/Jugend-Kindermitgliedschaft eine ordentliche Mitgliedschaft.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird anteilig nach Eintrittsdatum berechnet.
- (4) Sonstige Nebenkosten werden wie in der Beitrags- und Gebührensatzung beschrieben, behandelt.

### **c.) Übernahme von Ordentlichen Mitgliedern**

- (1) ordentliche Mitglieder können ihre Stellplätze ausschließlich an Verwandte ersten Grades (Eltern, Kinder) überschreiben. Diese Überschreibung muss bei der Vorstandschaft schriftlich beantragt werden. Dafür ist eine Bearbeitungsgebühr nach der Beitragsordnung zu bezahlen.
- (2) Bereits bestehende Mitgliedschaften die aufgrund eines Trennungsfalles einen zweiten Stellplatz übernehmen möchten, müssen einen Aufnahmeantrag stellen und dieser wird dann von der Vorstandschaft und Verwaltungsrat entschieden. Dafür wird eine Gebühr nach der Beitragsordnung erhoben.
- (3) Die Gebühren bleiben bei späterer Kündigung im Vereinsvermögen
- (4) Bei Ehepartner, eheähnlichen Lebensgemeinschaften, Kinder über 18 Jahren, können beide Partner, mit jeweils 50% auf den Platz eingetragen werden. Es muss beim Vorstand hinterlegt werden wer das Stimmrecht erhält. Für die nachträgliche Eintragung wird eine Gebühr nach der Beitragsordnung erhoben.

## **§ 2 Vergabe von Stellplätzen**

Jeder Bewerber muss einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand stellen. Mit Abgabe des Antrages wird das Anfrageverfahren eingeleitet.

- Die Vorstände beraten über den Antrag
- Der Antragsteller muss sich (falls nicht bekannt) den Vorständen und dem Verwaltungsrat vorstellen
- Der Verwaltungsrat berät über den Antrag und kommt zu einer Entscheidung
- Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
- Bei negativer Entscheidung muss kein Grund angegeben werden

### **§ 3 Wechsel von Stellplätzen**

- (1) Jede Aufgabe eines Platzes ist unverzüglich mit Preisvorstellung des Inventars schriftlich bei dem Vorstand bekannt zugeben.
- (2) Will ein Mitglied seinen Platz aufgeben, so wird in der Regel, der welcher an erster Stelle auf der Warteliste sich befindet, auf den freiwerdenden Platz hingewiesen.
- (3) Plätze werden in der Mitgliederinfo auf der Homepage für die Mitglieder ausgeschrieben.  
Mitglieder haben innerhalb einer Frist von 4 Wochen ein Vorrecht auf den Platz, danach ist er für Nichtmitglieder zu vergeben.
- (4) Das Mitglied kann auf eigene Initiative einen Nachfolger suchen. Welcher aber erst in der Regel nach Abarbeitung der Warteliste zum Zuge kommt.
- (5) Bei Nichtbelegung muss der Platz geräumt und in einem ordentlichen Zustand an den Verein übergeben werden.

### **§ 4 Wechsel von Dauercamping auf ersten Wohnsitz**

- (1) Das Mitglied muss an den Vorstand einen schriftlichen Antrag zum Wechsel stellen. Erst durch eine schriftliche Zustimmung kann das Mitglied seinen Platz als ersten Wohnsitz angeben.
- (2) Folgendes muss eingehalten werden:
  - Das Mitglied muss sich beim Einwohnermeldeamt in Offingen als ersten Wohnsitz anmelden
  - Die Anmeldebescheinigung muss bei dem Vorstand vorliegen
  - Das Mitglied muss laut der Beitragsordnung eine Zusatzgebühr bezahlen
  - Das Mitglied muss in der Winterpause Selbstversorgung von Gas sowie von Duschschlüsselaufladung selbst Sorge tragen
  - Alle zusätzlichen Kosten welche durch die Anmeldung als erster Wohnsitz entstehen muss das Mitglied selber tragen

- Das Mitglied muss sich beim zuständigen Postamt ein Postfach anlegen.
- (3) Hält sich das Mitglied nicht an die Vorgaben so wird ein Ausschluss aus dem Verein beantragt.
  - (4) Für strafrechtliche Maßnahmen durch Nichteinhaltung von Gesetzen und Verordnungen tritt der Verein nicht in Haftung.

## **§ 5 Kündigung**

- (1) Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt geschäftsfähigen Mitgliedern ist die Kündigungserklärung durch den gesetzlichen Vertreter zusätzlich zu unterschreiben.
- (2) Die Kündigung kann in der Regel nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.
- (3) Möchte eine andere Frist zur Kündigung erklärt werden, ist dies mit dem Vorstand zu vereinbaren.

## **§ 6 Vermietung**

Eine Untervermietung des Platzes ist nicht zulässig

## **§ 7 Inkrafttreten**

**Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung der Hauptversammlung am 16.06.2012 in Kraft.**

Alle seitherigen Satzungen welche mit dieser Satzung in Verbindung stehen, verlieren ihre Gültigkeit.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens – und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Vorstandschaft geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Rettenbach/Remshart, den 16.06.2012

Die Vorstandschaft und der Verwaltungsrat  
(gez) Thomas Hildenbrand  
1.Vorstand